Textfestsetzungen

zum Bebauungsplan III/74 "Windenergieanlagen Merkstein Nordost"

1. Sondergebiet ‚Windpark' gem. § 11 BauNVO

Auf den als Sondergebiet ‚Windpark' festgesetzten Flächen (WEA1 - WEA2) ist jeweils die Errichtung einer Windenergieanlage mit folgenden Größen- und Leistungswerten zulässig:

- Maximale Gesamthöhe über anstehender Geländeoberkante = 150 m
- Leistung von 1,5 bis 3,0 MW
- Nabenhöhe 80 - 110 m über anstehender Geländeoberkante
- Rotordurchmesser 77 - 100 m.

Innerhalb der überbaubaren Flächen dürfen maximal 1.000 qm befestigt werden (für Fundamente, Standflächen, etc.).

In den baulich nicht genutzten Bereichen ist eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB

In dem für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichneten Bereich sind auf einer Fläche von zumindest 925 m² mindestens zweireihige, freiwachsende Hecken zu pflanzen. Die Pflanzdichte ist mit einer Pflanze pro 1,5 m² anzusetzen, als Mindestpflanzqualität sollten verpflanzte Sträucher oder vergleichbare Qualitäten verwendet werden. Als Arten sind Salweide (Salix caprea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa) und Hartriegel (Cornus sanguinea) zu pflanzen.

Die Hecke ist mit Einzelbäumen der Arten Buche (Fagus sylvatica), Stiel- und Traubeneiche (Quercus robur / petrea), Hainbuche (Carpinus betulus) oder Winterlinde (Tilia cordata) zu überstellen. Als Mindestpflanzqualität ist ein Hochstamm 3x v 14-16 anzusetzen.

Hinweis

Aufgrund der Bauhöhe (Gesamthöhe der Windenergieanlagen 150 m über Grund) darf eine Baugenehmigung nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden (§ 14 LuftVG). Zuständig ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zivile Luftfahrtbehörde.
Eine Veröffentlichung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis ist zwingend erforderlich.

Es ist sicherzustellen, dass die Erdarbeiten durch das Rheinische Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/90390 (Fax-199) begleitet bzw. überwacht und evtl. notwendige archäologische Maßnahmen ermöglicht werden. Darüber hinaus wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW verwiesen.